



Zentrales Fachschaftsbüro
Albert-Ueberle-Str. 3-5
69120 Heidelberg

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
1060

Abteilung/Sachbearbeiter(in)
D 1- Frau Stöcklein/ko

Telefon-Durchwahl
0 62 21/54-2110
Fax: 0 62 21/54-2688
E-Mail: d1sekr@zuv.uni-heidelberg.de

Datum
19. Juli 2012

Wahlwerbung für studentische Hochschulgruppen

Bezug: Ihre Veröffentlichungen zur angeblichen Behinderung studentischer
Gremienwahlen durch die Universitätsverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der AGSM am 12.07.2012 konnte das im Zusammenhang mit der Durchführung der studentischen Gremienwahlen in diesem Sommersemester offensichtlich aufgetretene Missverständnis bezüglich der Zulässigkeit von Wahlwerbung aufgeklärt werden.

Wie besprochen stellen wir hiermit nochmals klar, dass eine Wahlwerbung, wie bisher auch, vor den Gebäuden mit Wahllokalen grundsätzlich zulässig ist. Nicht erlaubt ist die Aufstellung von Wahlplakaten, Wahlständen etc. in und vor den Wahllokalen. Sobald Wahlwerbung innerhalb von Gebäuden, aber mit einigem Abstand von den Wahllokalen gemacht werden soll, kann dies allenfalls in Ausnahmefällen und nach Prüfung der Gründe und räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall von der Wahlleitung zugelassen werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Wahlwerbung in zu geringem Abstand von den Wahllokalen zu einer Anfechtbarkeit der durchgeführten Wahlen führen kann.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass wir zu keiner Zeit eine anderslautende Auskunft erteilt haben. Ihre öffentlichen Darstellungen hierzu, in denen Sie von einer gezielten Behinderung studentischer Aktivitäten durch die Universitätsverwaltung, speziell das Dezernat für Rechts- und Gremienangelegenheiten, ausgehen, sind unzutreffend.

Zur Vermeidung erneuter Missverständnisse regen wir nochmals an, uns bei rechtlichen Fragen unmittelbar anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Stöcklein
Rechtsdezernat